

# Gemeinde Seebad Born a. Darß

## Der Bürgermeister

### BEKANNTMACHUNG

#### **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 27.1 „Kulturelles Zentrum Born“ der Gemeinde Seebad Born a. Darß**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seebad Born a. Darß hat am 19.03.2026 in öffentlicher Sitzung aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuellen Fassung den Bebauungsplan Nr.27.1 „Kulturelles Zentrum Born“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen mit örtlichen Bauvorschriften (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich liegt in der Ortslage Born, nördlich der Kurverwaltung, südlich vom Postweg, westlich der Chausseestr. auf den Flurstücken 39/1 (teilweise), 39/2 und 40/5 sowie östlich der Chausseestr. auf den Flurstücken 9/4 und 37/3 (teilweise) der Flur 11 der Gemarkung Born.

Der Geltungsbereich ist dem angefügten Lageplan zu entnehmen.

Der Bebauungsplan Nr. 27.1 „Kulturelles Zentrum Born“ der Gemeinde Seebad Born a. Darß tritt mit Ablauf des 21.05.2026 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und den Umweltbericht im Bauamt des Amtes Darß/Fischland, 18375 Born a. Darß, Chausseestraße 68a während der Dienststunden

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen können auf der Homepage des Amtes Darß/Fischland unter <https://born.darss-fischland.de> sowie im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> eingesehen werden.

#### **Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB und § 5 KV MV)**

Es wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Seebad Born a. Darß unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVObI. M-V S. 270, 351) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Seebad Born a. Darß geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

## Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seiner Durchführung eintretenden Vermögensnachteile, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

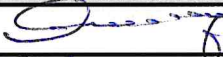
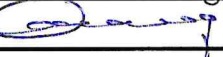

Gemeinde Seebad Born a. Darß, 29.04.2026



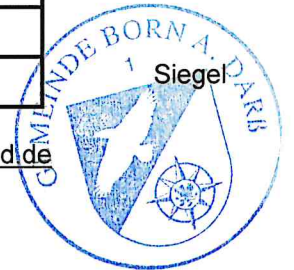
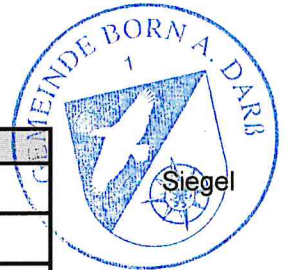
Gerd Scharmberg  
Bürgermeister

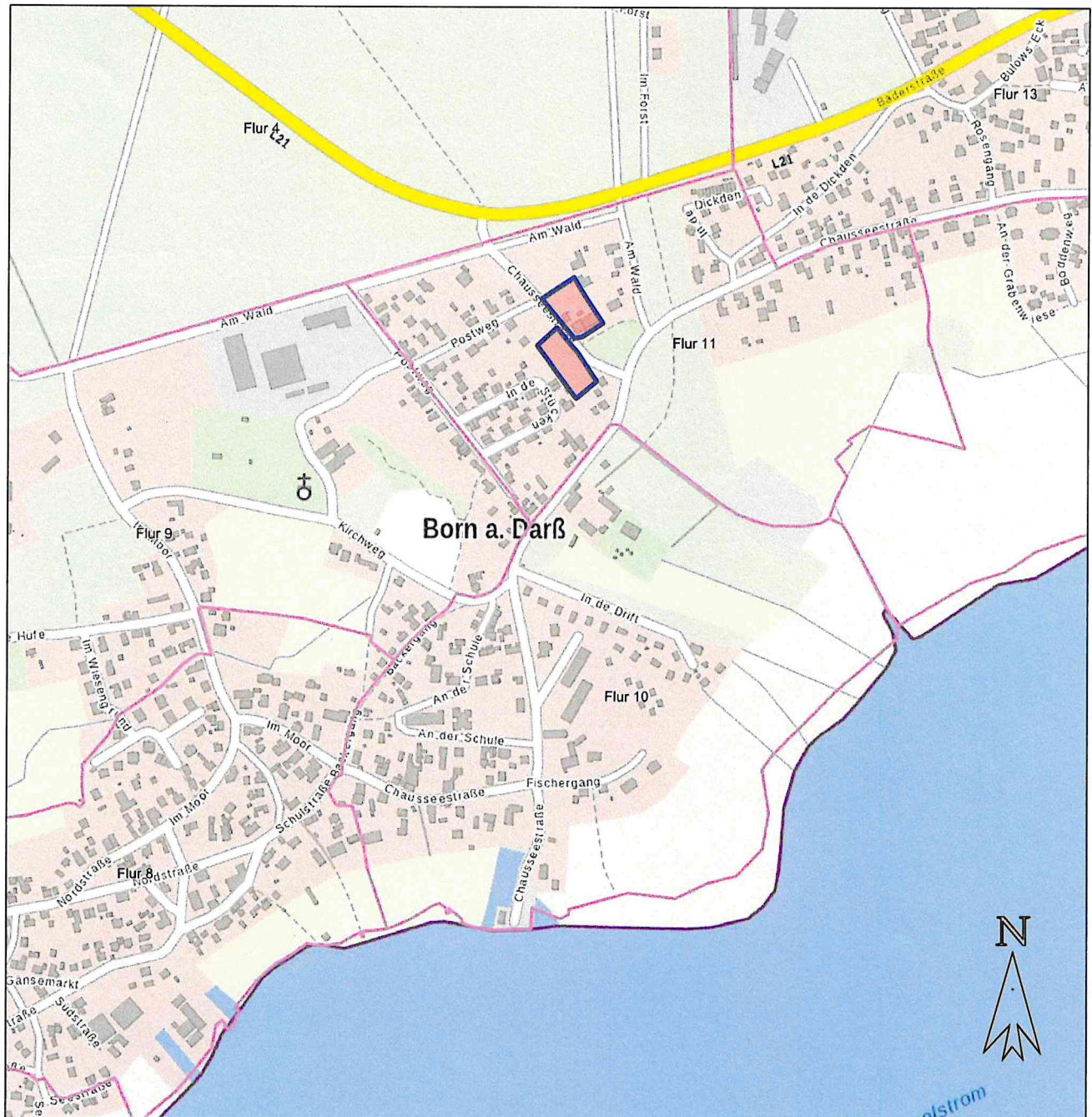


### Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen
ausgehängt am:	07.05.2026	
abzunehmen am:	22.05.2026	
Standort der Bekanntmachungstafel		
abgenommen am:		
veröffentlicht im Internet:	07.05.2026	

auf der Internetseite der Gemeinde Seebad Born a. Darß unter [www.born.darss-fischland.de](http://www.born.darss-fischland.de)





Geltungsbereich der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 27.1  
"Kulturelles Zentrum Born" der Gemeinde Born a. Darß

[Quelle: www.gaia-mv.de]

# Übersichtsplan

ENTWURF zur Satzung zum Bebauungsplan Nr. 27.1  
"Kulturelles Zentrum Born" der Gemeinde Born a. Darß

B x H = 210 x 297 mm



KAWO Ing GmbH  
Albert-Schweitzer-Str. 11  
18442 Wendorf  
tel.: +49 (0) 3831-46399-50  
email: info@kawo-ing.de  
web: www.kawo-ing.de

24.09.2024

Blatt 01